

Förderbedingungen für Neugründungen

Was wird unter einem Projekt zur Förderung von Neugründungen verstanden?

Für KjG-Pfarrgemeinschaften oder KjG-Ortsgruppen:

- Die ersten zwölf Monate nach Gründung einer Gruppe gelten als Projektphase. Hier werden Anschaffungen und Treffen der neuen Gruppe bezuschusst, um eine kontinuierliche Arbeit zu ermöglichen
- Das Projekt zielt darauf ab, dass neue Gruppen in der KjG gefördert werden
- Die Arbeit der KjG wird durch das Projekt bekannt gemacht (bspw. Durch eine Gründungsfeier)
- KjG-Strukturen auf Ortsebene werden entwickelt und eingesetzt

In die Umsetzung des Projekts können auch Eltern, Pastorale Mitarbeitende, Lehrer*innen... einbezogen werden.

Wer kann einen Antrag stellen?

- Eine nach dem 28.10.2016 gegründete Pfarr- oder Ortsgruppe der KjG (Um zu überprüfen, ob es sich bei der antragstellenden Gruppe, um eine KjG-Gruppe handelt werden die zugehörigen KjG-Diözesanstellen über die Existenz der jeweiligen Gruppen befragt.)
- Ein Diözesanverband als Stellvertreter für eine Gruppe, die sich in seinem Zuständigkeitsbereich gegründet hat (bspw. Wenn die Gruppe noch Unterstützung benötigt und übergeordnete Ebene die Abrechnung erleichtern möchte)

Zeitraum?

1. Das Stellen eines Förderantrags ist ab dem 1. Januar 2017 und spätestens bis zum 31. Oktober 2017 möglich.
2. Es können nur Projektausgaben aus dem Kalenderjahr 2017 abgerechnet werden. Die Abrechnung des Projektes mit der Bundesstelle muss bis zum 15.12.2017 erfolgen.
3. Das Projekt kann über den Förderzeitraum hinaus fortgesetzt werden.
4. Mit Einreichen der Abrechnung muss jede Gruppe einen Projektbericht bei der KjG-Bundesleitung abgeben.
5. Ein Antrag kann nur gestellt werden, wenn das Projekt in der Zukunft liegt oder sich aktuell in der Durchführung befindet. Komplett abgeschlossene Projekte können nicht bezuschusst werden.

Finanzen?

1. Ein Projekt auf Pfarreiebene wird mit bis zu 500 € gefördert.
 2. Eine Mindestfördersumme gibt es nicht. Es können also auch Projekte gefördert werden, die z.B. „nur“ 50 € Zuschuss benötigen.
 3. Folgende Ausgaben können damit getätigt werden:
 - a. Sachausgaben
 - b. Honorarausgaben
 4. Nicht erstattet werden Ausgaben für:
 - a. Investitionen
 - b. Personal in Festanstellung
-

c. Alkohol

5. Die Förderung erfolgt grundsätzlich in Form einer Erstattung der Ausgaben.
6. Es müssen die Originalbelege aller Ausgaben gesammelt und mit der Abrechnung an die KjG-Bundesstelle geschickt werden. Nur aufgrund gültiger Belege kann eine Erstattung vorgenommen werden.
Bei der durchführenden Projektgruppe sollte allerdings eine Kopie aller Rechnungen verbleiben. Falls das Einreichen von Originalbelegen nicht möglich sein sollte, können im Einzelfall Ausnahmeregelungen gefunden werden.
Eine genaue Anleitung zur Projektabrechnung wird den geförderten Projektgruppen zur Verfügung gestellt.
7. Die Projekt-Ausgaben, die über die KjG-Bundesstelle abgerechnet werden, dürfen nicht zusätzlich bei einer anderen Förderstelle eingereicht und abgerechnet werden.

Weitere Bedingungen:

1. Ein Projektantrag kann nur online gestellt werden. Ein entsprechendes Online-Antragsformular ist auf der Projekthomepage www.kjg-und-du.de zu finden.
2. Bei allen Veröffentlichungen muss das Logo der KjG und des BMFSFJ eingefügt werden. Vorlagen sind unter www.kjg.de zu finden bzw. an der Bundesstelle erhältlich.

Hinweise zu Ablauf und Datenschutz:

1. Die AG-Mitgliedergewinnung prüft jeden Antrag und gibt der Gruppe schriftlich Bescheid, ob das Projekt einen Zuschuss bekommt und in welcher Höhe. Erst ab dieser Zusage können Ausgaben für das Projekt über die KjG-Bundesstelle abgerechnet werden.
Für die Vernetzung der Projekte untereinander und die Abrechnung werden Angaben und Daten zur Projektgruppe bzw. zum Projekt und Ansprechpersonen im Projektzusammenhang gespeichert und weitergegeben. Für die Dokumentation, die Außendarstellung/Öffentlichkeitsarbeit werden Angaben und Daten zur Projektgruppe bzw. zum Projekt im Projektzusammenhang weitergegeben bzw. veröffentlicht.
-